

§ 18 Bgld. GeoDIG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Bgld. GeoDIG - Burgenländisches Geodateninfrastrukturgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.08.2018

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

In Kraft seit 28.01.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at